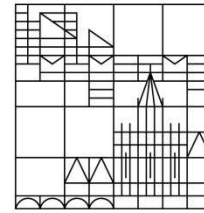


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 23/2018

Satzung über das Tenure-Track-Verfahren

Vom 24. Juli 2018

Satzung über das Tenure-Track-Verfahren

vom 24. Juli 2018

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und § 51b Abs. 2 S. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.) hat der Senat der Universität Konstanz in seiner Sitzung am 4. Juli 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat gem. § 51b Abs. 1 Satz 2 LHG dem in der Satzung enthaltenen Qualitätssicherungskonzept mit Erlass vom 18. Juli 2018 zugestimmt.

§ 1 Gegenstand

§ 2 Ausschreibung, Auswahlverfahren, Berufungsverhandlungen

§ 3 Vertrauenskommission

§ 4 Zwischenevaluation

§ 5 Endevaluation

§ 6 Beurteilung durch die Tenure-Evaluierungskommission

§ 7 Ergebnis der Endevaluation

§ 8 Evaluationskriterien

§ 9 Selbstbericht

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1 Gegenstand

(1) ¹Die Universität Konstanz hat den Karriereweg der Tenure-Track-Professur verbindlich eingeführt. Nach § 51b ist eine Tenure-Track-Professur eine Juniorprofessur im Sinne des Landeshochschulgesetzes, bei der die Berufung mit der Zusage einer späteren Übernahme auf eine Professur vergleichbarer Denomination in einer höheren Besoldungsgruppe im Falle der Bewährung verbunden ist. ²Diese Satzung regelt das Qualitätssicherungskonzept i.S.d. § 51b Landeshochschulgesetz. ³Ziel der Satzung ist, universitätsweit vergleichbare Standards beim Ablauf von Tenure-Track-Verfahren sowie bei Evaluationen herzustellen und für Transparenz und Verfahrenssicherheit zu sorgen.

(2) ¹Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren an der Universität Konstanz werden in der Regel zunächst für die Dauer von drei oder vier Jahren zu Beamten/Beamtinnen auf Zeit ernannt. ²Hat sie oder er sich aufgrund der Ergebnisse der Zwischenevaluation in Forschung und Lehre als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin bewährt, wird die Amtszeit auf insgesamt sechs Jahre verlängert. ³Gesetzliche Rechte auf eine Verlängerung der Tenure-Track-Professur bleiben hiervon unberührt.

(3) Nach § 48 Abs. 1 Satz 4 LHG können Tenure-Track-Professorinnen/ Professoren der eigenen Hochschule in einem angemessen vereinfachten Verfahren und ohne Ausschreibung auf eine W3-Professur berufen werden (Tenure-Track).

(4) Diese Satzung gilt für Tenure-Track-Dozentinnen und Tenure-Track-Dozenten entsprechend.

§ 2

Ausschreibung, Auswahlverfahren, Berufungsverhandlungen

¹Zusammen mit dem Antrag auf Einrichtung und Festlegung der Funktionsbeschreibung der Tenure-Track-Professur legt der Fachbereich eine fachspezifische Ergänzung vor, in der er anhand der unter § 8 aufgeführten Evaluationskriterien klar definiert und transparent darlegt, welche fachspezifischen Anforderungen der Endevaluation der Tenure-Track-Professur zugrunde gelegt werden. ²Nach Genehmigung der Funktionsbeschreibung sowie der fachspezifischen Ergänzung werden Tenure-Track-Professuren in der Regel international ausgeschrieben. ³Für das Auswahlverfahren gelten die Vorschriften über das Auswahl- und Berufungsverfahren für W3-Professuren sowie die Richtlinie „Berufungspolitik und wertschätzendes Berufungsverfahren für die Besetzung einer W3-Professur an der Universität Konstanz“ unter Berücksichtigung der Besonderheiten für das Auswahlverfahren von Tenure-Track-Professuren. ⁴Insbesondere sind auch externe Gutachten von international ausgewiesenen Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen, davon in der Regel eines aus dem Ausland, einzuholen. ⁵Abweichend von § 51 Abs. 5 Satz 2 LHG können Mitglieder der eigenen Hochschule zur Sicherstellung von § 48 Abs. 2 Satz 3 LHG bei Tenure-Track-Professuren bei der Berufung nur berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Universität gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität wissenschaftlich tätig gewesen sind; das Gebot der Bestenauslese bleibt unberührt. ⁶Die Tenure-Track-Professorin/der Tenure-Track-Professor wird über den genauen Verfahrensablauf sowie über die Evaluationskriterien und fachspezifischen Anforderungen bei Ruferteilung, spätestens jedoch bei Abschluss der Berufungsvereinbarung, schriftlich informiert. ⁷Im Sinne einer geschlechter- und diversitygerechten Universität wird auf die Umsetzung von Chancengleichheit und eine aktive Rekrutierung von Wissenschaftlerinnen geachtet.

§ 3

Vertrauenskommission

(1) ¹Auf Antrag der Tenure-Track-Professorin/des Tenure-Track-Professors setzt die zuständige Sektion in Absprache mit ihr/ihm eine Vertrauenskommission ein. ²Die Kommission besteht aus drei Vertrauenspersonen (Professorinnen/Professoren), zwei fachnahen (je eine universitätsintern und -extern) und einer fachfernen.

(2) ¹Die Kommission unterstützt die Entwicklung von Karrierezielen und die erfolgreiche Profilierung. ²Die Vertrauenskommission berät die Tenure-Track-Professorin/den Tenure-Track-Professor zu Arbeitszielen, die vor dem Hintergrund der Evaluationskriterien zu einer erfolgreichen Zwischen- und Endevaluation beitragen. ³Dabei werden ggf. auch familiäre Verpflichtungen berücksichtigt.

(3) Die Vertrauenskommission ist ein Angebot der Universität an die Tenure-Track-Professorin/den Tenure-Track-Professor, das diese/dieser ablehnen kann.

§ 4

Zwischenevaluation; Antrag auf Verlängerung

(1) Erfolgt die Anstellung über zwei Amtszeiten, erstellt die Zwischenevaluierungskommission drei Monate vor Ablauf der ersten Amtszeit der Tenure-Track-Professur einen Bericht über die Zwischenevaluation.

(2) ¹Die Zwischenevaluierungskommission wird, basierend auf einem Beschluss des zuständigen Fachbereichsrats, auf Vorschlag des Sektionsrats vom Rektorat bestellt. ²Sie besteht aus

1. mindestens drei Professorinnen/Professoren, davon mindestens zwei fachnahe (je ein/e universitätsinterne/r und ein/e -externe/r) und mindestens ein/e fachferne/r (universitätsintern),

2. dem Dekan/der Dekanin, der/die auch den Vorsitz übernimmt,

3. der Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Stellvertreterin und

4. einem/einer Studierenden.

³Unter den Kommissionmitgliedern muss sich mindestens eine fachkundige Frau befinden. ⁴Die Satzung zur Sicherung der wissenschaftlichen Objektivität in Berufungsverfahren der Universität Konstanz findet Anwendung. ⁵Mitglieder der Vertrauenskommission sind von einer Mitwirkung in der Zwischenevaluierungskommission ausgeschlossen.

(3) ¹Die Zwischenevaluierungskommission beurteilt die Erfüllung der Dienstaufgaben im Rahmen der Tenure-Track-Professur gemäß den Kriterien in § 8 und gibt eine Empfehlung über die Verlängerung der Juniorprofessur sowie eine Einschätzung zur Berufbarkeit nach dem sechsten Jahr einer Tenure-Track-Professur ab. ²Grundlage dieser Empfehlung sind: der Selbstbericht der Tenure-Track-Professorin/des Tenure-Track-Professors gemäß § 9, mindestens zwei externe Fachgutachten, die die Leistung der Tenure-Track-Professorin/des Tenure-Track-Professors während der ersten Amtszeit der Tenure-Track-Professur bewerten und die eine Einschätzung über die zu erwartende Entwicklung in der zweiten Amtszeit der Tenure-Track-Professur abgeben sowie eine Stellungnahme des Studiendekans/der Studiendekanin.

(4) ¹Die Zwischenevaluation soll frühzeitig Stärken und Schwächen der Tenure-Track-Professorin/des Tenure-Track-Professors erkennen, so dass eventuelle Defizite, die eine spätere erfolgreiche Berufung ausschließen könnten, noch beseitigt werden können und eine Entscheidung über eine weitere Karriere in der Wissenschaft zu einem Zeitpunkt getroffen werden kann, zu dem Alternativen noch möglich sind. ²Die Zwischenevaluation spricht Empfehlungen zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung aus. ³Sie stellt kein Präjudiz der Tenure-Entscheidung dar.

(5) Die Zwischenevaluierungskommission teilt der Tenure-Track-Professorin/dem Tenure-Track-Professor das Ergebnis der Zwischenevaluation schriftlich mit und gibt ihr oder ihm Rückmeldung in einem persönlichen Gespräch zur Bewertung der einzelnen Kriterien.

(6) ¹Bei einer positiven Beurteilung durch die Zwischenevaluierungskommission schlagen der Sektionsrat und der Fachbereichsrat auf Antrag der Tenure-Track-Professorin/des Tenure-Track-Professors eine Verlängerung der Tenure-Track-Professur auf insgesamt sechs Jahre vor; die Rektorin/der Rektor gewährt diese. ²Bei einer negativen Beurteilung kann auf Antrag der Juniorprofessorin/des Junior-

professors eine Verlängerung der Tenure-Track-Professur um ein Jahr gewährt werden.

§ 5 Endevaluation

(1) ¹Die Endevaluation (Tenure-Verfahren) wird in der Regel im sechsten Jahr der Tenure-Track-Professur durch eine Tenure-Evaluierungskommission durchgeführt. ²Das Verfahren wird eröffnet, indem die Dekanin/der Dekan die Tenure-Track-Professorin/den Tenure-Track-Professor zur Einreichung eines Antrags mit Selbstbericht gemäß § 9 auffordert. ³Das Verfahren orientiert sich grundsätzlich an Berufungsverfahren gemäß § 48 Abs. 3 LHG.

(2) ¹Die Rektorin/der Rektor kann mit Zustimmung des Senats bei außergewöhnlichen Leistungen und bei wichtiger strategischer Bedeutung für die Schwerpunktbildung der Universität eine vorgezogene Endevaluation einleiten. ²Dieses Verfahren soll in der Regel frühestens nach der Zwischenevaluation besprochen werden. ³Ein externer Ruf stellt keinen Ersatz für die Endevaluation dar.

(3) Vor Einleitung der Endevaluation bietet die Sektion der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor eine Statusberatung an.

§ 6 Beurteilung durch Tenure-Evaluierungskommission

(1) ¹Die Tenure-Evaluierungskommission wird, basierend auf einem Beschluss des zuständigen Fachbereichsrats, auf Vorschlag des Sektionsrats vom Rektorat bestellt. ²Die Tenure-Evaluierungskommission besteht aus

1. einem Rektorats- oder Dekanatsmitglied, das auch den Vorsitz übernimmt,
2. mindestens vier Professoren/Professorinnen des betroffenen Fachbereichs, darunter der Studiendekan/die Studiendekanin oder der/die von ihm oder ihr beauftragte Professor/Professorin,
3. mindestens drei Professoren/Professorinnen anderer Fachbereiche, von denen mindestens einer/eine der betroffenen Sektion und einer/eine einer anderen Sektion angehört,
4. mindestens einer Vertretung des wissenschaftlichen Dienstes,
5. mindestens einer hochschulexternen sachverständigen Person,
6. der Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Stellvertreterin und
7. einem/einer Studierenden.

³Die Mitglieder der Zwischenevaluierungskommission können auch Mitglieder der Tenure-Evaluierungskommission sein.“ ⁴Unter den Kommissionsmitgliedern müssen mindestens zwei fachkundige Frauen vertreten sein. ⁵Die Professorinnen/Professoren müssen über die Mehrheit der Stimmen verfügen; die Mitglieder des Fachbereichs sollen über die Mehrheit der Stimmen verfügen. ⁶Die/der Vorsitzende kann die Geschäftsführung auf ein anderes Mitglied der Kommission übertragen. ⁷Die Satzung zur Sicherung der wissenschaftlichen Objektivität in Berufungsverfahren findet Anwendung. ⁸Mitglieder der Vertrauenskommission sind von einer Mitwirkung in der Tenure-Evaluierungskommission ausgeschlossen.

(2) ¹Die Tenure-Evaluierungskommission beurteilt, ob sich die Tenure-Track-Professorin/der Tenure-Track-Professor anhand der Kriterien in § 8 und der fachspezifischen Ergänzung nach §2 bewährt hat und gibt eine schriftliche Empfehlung über die Berufbarkeit auf eine W3-Professur an die Universität Konstanz ab. ²Sie berücksichtigt dabei den Selbstbericht der Tenure-Track-Professorin/des Tenure-Track-Professors gemäß § 9, eine Stellungnahme des Studiendekans/der Studiendekanin sowie mindestens drei externe Gutachten zu den Leistungen und zur Berufbarkeit der Kandidatin/des Kandidaten.

(3) Die externen Gutachter/innen, davon in der Regel mindestens einer/eine aus dem Ausland, beurteilen die Leistungen der Tenure-Track-Professorin/des Tenure-Track-Professors im Hinblick auf die Kriterien nach § 8 sowie die fachspezifischen Anforderungen der Tenure-Track-Professur und die allgemeine Berufbarkeit auf W3-Professuren.

§ 7

Ergebnis der Endevaluation

¹Die Tenure-Evaluierungskommission teilt der Tenure-Track-Professorin/dem Tenure-Track-Professor das Ergebnis der Endevaluation schriftlich mit und gibt ihr oder ihm Rückmeldung in einem persönlichen Gespräch zur Bewertung der einzelnen Kriterien. ²Mit der positiven Endevaluation bestätigt die Tenure-Evaluierungskommission der Tenure-Track-Professorin/dem Tenure-Track-Professor die für die Einstellung als Professor/in vorausgesetzten zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen in Forschung und Lehre nach § 47 Abs. 2 LHG. ³Bei einer positiven Endevaluation erfolgt der Abschluss des Verfahrens durch Vorlage des Berufungsvorschlags der Tenure-Evaluierungskommission gemäß dem für W3-Berufungsverfahren üblichen Gremienweg (Fachbereichsrat, Sektionsrat, Senat). ⁴Die fachliche Bewertung obliegt der Tenure-Evaluierungskommission. ⁵Bei einer negativen Endevaluation durch die Tenure-Evaluierungskommission erfolgt der Abschluss des Verfahrens durch eine Bestätigung des Ergebnisses durch den Senat. ⁶In diesem Fall endet die Tenure-Track-Professur in der Regel nach insgesamt sechs Jahren. ⁷Sie kann auf Antrag der Tenure-Track-Professorin/des Tenure-Track-Professors um bis zu ein Jahr verlängert werden.

§ 8

Evaluationskriterien

(1) ¹Der Zwischenevaluation gemäß § 4 und der Endevaluation gemäß § 5 werden die Beurteilungskriterien nach den Absätzen 2 bis 4 zugrunde gelegt, die durch die fachspezifische Ergänzung nach §2 spezifiziert werden. ²Bei der Leistungsbeurteilung sind Unterbrechungen begründet durch Mutterschutz, Elternzeiten, Verpflichtungen gegenüber pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch physische, psychische oder chronische Beeinträchtigungen während der Juniorprofessur zu berücksichtigen.

(2) Im Bereich Forschung gelten insbesondere folgende Kriterien:

1. Qualität und Quantität der Veröffentlichungen, z.B. belegt durch

- a) Bedeutung der Forschungsarbeit im internationalen Vergleich sowie Beitrag zur Weiterentwicklung des Forschungsgebietes

- b) Rezeption und Bewertung der Veröffentlichungen in der Forschung
- c) Auszeichnungen, Preise, Patente

2. Ggf. Einwerbung von Drittmitteln.

(3) ¹Im Bereich Lehre gelten insbesondere folgende Kriterien:

- 1. Fachwissen
- 2. Didaktik und Fähigkeit zur Vermittlung von Kompetenzen
- 3. Lehrspektrum.

²Die Ergebnisse der Lehrevaluation sowie die Stellungnahme der Studiendekanin/des Studiendekans werden in die Zwischenevaluation und die Endevaluation einbezogen. ³Im Rahmen der Endevaluation ist zudem ein hochschulöffentlicher Vortrag zu halten, der ebenfalls in die Beurteilung eingeht.

(4) Es werden weitere Leistungen in die Evaluation einbezogen, insbesondere:

- 1. Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Forschung und Anschlussfähigkeit an die Forschung des Fachbereichs
- 2. Führungskompetenz (z.B. Leitung von Arbeitsgruppen, Betreuung und Anleitung von zugewiesenen Personen zu guter wissenschaftlicher Praxis und regelkonformem Verhalten, Besuch entsprechender Weiterbildungen)
- 3. Gremienarbeit (akademische Selbstverwaltung)/außeruniversitäres Engagement in akademischen Einrichtungen (z.B. Herausgeberschaften, Tätigkeit für Wissenschafts- oder Standesorganisationen, Tätigkeiten für Bildungs-, Regierungs- oder andere Institutionen).

§ 9 Selbstbericht

(1) Der Selbstbericht der Tenure-Track-Professorin/des Tenure-Track-Professors besteht aus zwei Teilen: einer persönlichen Stellungnahme und einer Dokumentation.

(2) ¹Die persönliche Stellungnahme beschreibt die Aktivitäten in den vergangenen Jahren der Tenure-Track-Professur in den Bereichen Forschung, Lehre und weiteren Leistungen gemäß § 8. ²Im Rahmen einer kritischen Selbstevaluation soll die Tenure-Track-Professorin/der Tenure-Track-Professor nicht nur über Erfolge, sondern auch über Probleme und Vorschläge zu ihrer Lösung berichten. ³Die Stellungnahme sollte höchstens zehn Seiten umfassen.

(3) ¹Die von der Tenure-Track-Professorin/dem Tenure-Track-Professor einzureichende Dokumentation, die eher eine faktische Bestandsaufnahme sein soll, sollte soweit zutreffend die im Folgenden aufgeführten Themen abdecken:

1. Im Bereich Forschung:

- a) Nennung und kurze Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen
- b) Publikationen im Berichtszeitraum
- c) Anträge auf Drittmittel und eingeworbene Drittmittel im Berichtszeitraum
- d) Auszeichnungen, Preise und Patente im Berichtszeitraum

2. Im Bereich Lehre:

- a) Kurze Erläuterung zur Einbindung in Studiengänge
- b) Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen und kurze Darstellung der Lehrinhalte
- c) Erläuterung der Lehrformen, angewandte Didaktik und Methodik, Einsatz neuer Medien
- d) Lehrevaluation durch Studierende sowie Stellungnahme der Studierendenvertretung
- e) Beratung und Betreuung von Studierenden (z.B. Einbindung in Prüfungen, Betreuung von Studienabschlussarbeiten)
- f) Internationalität (z.B. Betreuung von internationalen Studierenden und Promovierenden, Lehrangebote in englischer Sprache oder anderen Fremdsprachen)

²Die Dokumentation der Lehrleistung sollte nach Möglichkeit in Form eines Lehrportfolios erfolgen und Ergebnisse der universitären Lehrevaluation beinhalten.

3. ³Im Bereich weitere Leistungen beispielsweise:

- a) Darstellung der Kooperationen mit anderen Arbeitsgruppen (hochschulintern)
- b) Forschungsk Kooperationen und interdisziplinäre Zusammenarbeit (regional, national und international)
- c) Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Gremien; außeruniversitäres Engagement in akademischen Einrichtungen (z.B. Herausgeberschaften, Tätigkeit für Wissenschafts- oder Standesorganisationen, Tätigkeiten für Bildungs-, Regierungs- oder andere Institutionen)
- d) Betreuung von Promotionen bzw. Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit
- e) Transferaktivitäten (Wirtschaft, Verwaltung, Politik) bzw. Kooperation mit Praxisbereichen
- f) Kurze Darstellung der Führungserfahrung (z.B. Leitung von Arbeitsgruppen, Erläuterung von Betreuungs- und Anleitungstätigkeit von zugewiesenen Personen, Nachweis von Weiterbildungen zu Führungskompetenz)
- g) Kurze Darstellung der entsprechenden Aktivitäten in der Selbstverwaltung, in universitären Arbeitsgruppen unter Darstellung des eigenen Beitrags sowie eigene Weiterbildung.

§ 10
Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. ²Sie ersetzt die Satzung über das Tenure-Track-Verfahren an der Universität Konstanz, das Auswahlverfahren und die Evaluierung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ohne Tenure-Track-Option vom 12. Mai 2017.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt die Satzung über das Tenure-Track-Verfahren an der Universität Konstanz, das Auswahlverfahren und die Evaluierung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ohne Tenure-Track-Option vom 12. Mai 2017 für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit und ohne Tenure-Track, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Satzung ihre Stelle angetreten haben, fort.

Konstanz, 24. Juli 2018

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -